

Information für den Ausschuss

Entwurf eines Änderungsantrages der Fraktionen der CDU/CSU und SPD*

zu dem Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der betrieblichen Altersversorgung und zur Änderung anderer Gesetze (Drucksache 18/11286)

Der Ausschuss wolle beschließen:

1. Artikel 1 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. § 1a wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 3 werden nach der Angabe „(§ 1b Abs. 3)“ die Wörter „oder über eine Versorgungseinrichtung nach § 22“ eingefügt.

b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Der Arbeitgeber muss 15 Prozent des umgewandelten Entgelts zusätzlich als Arbeitgeberzuschuss an den Pensionsfonds, die Pensionskasse oder die Direktversicherung weiterleiten, soweit er durch die Entgeltumwandlung Sozialversicherungsbeiträge einspart.“

b) Nach Nummer 2 wird folgende Nummer 3 eingefügt:

„3. In § 1b Absatz 5 Satz 1 werden nach dem Wort „Entgeltumwandlung“ die Wörter „einschließlich eines möglichen Arbeitgeberzuschusses nach § 1a Absatz 1a“ eingefügt.“

c) Die bisherigen Nummern 3 bis 8 werden die Nummern 4 bis 9.

d) Nach Nummer 9 wird folgende Nummer 10 eingefügt:

„10. § 18 wird wie folgt geändert:

aa) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aaa) In Nummer 1 und 2 wird jeweils das Wort „pflichtversichert“ durch das Wort „versichert“ ersetzt.

bbb) Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

„3. unter das Hamburgische Zusatzversorgungsgesetz oder unter das Bremische Ruhelohngesetz in ihren jeweiligen Fassungen fallen oder auf die diese Gesetze sonst Anwendung finden.“

bb) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aaa) In Satz 1 wird der Teilsatz vor Nummer 1 wie folgt gefasst:

„(2) Bei Eintritt des Versorgungsfalles vor dem 2. Januar 2002 erhalten die in Absatz 1 Nummer 1 und 2

* Die Zustimmung in den Arbeitsgruppen der Koalitionsfraktionen zum Änderungsantrag steht noch aus.

- bezeichneten Personen, deren Anwartschaft nach § 1b fortbesteht und deren Arbeitsverhältnis vor Eintritt des Versorgungsfalles geendet hat, von der Zusatzversorgungseinrichtung aus der Pflichtversicherung eine Zusatzrente nach folgenden Maßgaben:“
- bbb) In Nummer 6 erden nach dem Wort „Person“ die Wörter „und beginnt die Hinterbliebenenrente vor dem 2. Januar 2002“ eingefügt.
- cc) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 2a eingefügt:
- „(2a) Bei Eintritt des Versorgungsfalles oder bei Beginn der Hinterbliebenenrente nach dem 1. Januar 2002 erhalten die in Absatz 1 Nr. 1 und 2 genannten Personen, deren Anwartschaft nach § 1b fortbesteht und deren Arbeitsverhältnis vor Eintritt des Versorgungsfalles geendet hat, von der Zusatzversorgungseinrichtung die nach der jeweils maßgebenden Versorgungsregelung vorgesehenen Leistungen.“
- dd) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
- „(3) Personen, auf die bis zur Beendigung ihres Arbeitsverhältnisses die Regelungen des Hamburgischen Zusatzversorgungsgesetzes oder des Bremischen Ruhelohngesetzes in ihren jeweiligen Fassungen Anwendung gefunden haben, haben Anspruch gegenüber ihrem ehemaligen Arbeitgeber auf Leistungen in sinngemäßer Anwendung des Absatzes 2 mit Ausnahme von Absatz 2 Nummer 3 und 4 sowie Nummer 5 Satz 2; bei Anwendung des Hamburgischen Zusatzversorgungsgesetzes bestimmt sich der monatliche Betrag der Zusatzrente abweichend von Absatz 2 nach der nach dem Hamburgischen Zusatzversorgungsgesetz maßgebenden Berechnungsweise. An die Stelle des Stichtags 2. Januar 2002 tritt im Bereich des Hamburgischen Zusatzversorgungsgesetzes der 1. August 2003 und im Bereich des Bremischen Ruhelohngesetzes der 1. März 2007.“
- ee) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:
- „(4) Die Leistungen nach den Absätzen 2, 2 a und 3 werden in der Pflichtversicherung jährlich zum 1. Juli um 1 Prozent erhöht. In der freiwilligen Versicherung bestimmt sich die Anpassung der Leistungen nach der jeweils maßgebenden Versorgungsregelung.“
- ff) In Absatz 5 werden nach dem Wort „Zusatzrente“ die Wörter „nach Absatz 2“ eingefügt.
- gg) Absatz 6 wird wie folgt gefasst:
- „(6) Eine Anwartschaft auf Versorgungsleistungen kann bei Übertritt der anwartschaftsberechtigten Person in ein Versorgungssystem einer überstaatlichen Einrichtung in das Versorgungssystem dieser Einrichtung übertragen werden, wenn ein entsprechendes Abkommen zwischen der Zusatzversorgungseinrichtung oder der Freien und Hansestadt Hamburg oder der Freien Hansestadt Bremen und der überstaatlichen Einrichtung besteht.“ ‘
- e) Die bisherige Nummer 9 wird Nummer 11 und wird wie folgt geändert:
- aa) In § 20 wird Absatz 2 wie folgt geändert:
- aaa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Tarifvertrag“ die Wörter „oder auf Grund eines Betriebs- oder Dienstvereinbarung“ eingefügt.
- bbb) Satz 3 wird wie folgt gefasst:
- „Nichttarifgebundene Arbeitgeber können ein einschlägiges tarifvertragliches Optionssystem anwenden oder auf Grund eines einschlägigen Tarifvertrages durch Betriebs- oder Dienstvereinbarung die Einführung eines Optionssystems regeln; Satz 2 gilt entsprechend.“
- bb) § 21 wird wie folgt geändert:
- aaa) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
- Artikel 2,§ 21
Artikel 3Tarifvertragsparteien“.
- bbb) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
- „(2) Die Tarifvertragsparteien sollen im Rahmen von Tarifverträgen nach Ab-

- satz 1 bereits bestehende Betriebsrentensysteme angemessen berücksichtigen. Die Tarifvertragsparteien müssen insbesondere prüfen, ob auf der Grundlage einer Betriebs- oder Dienstvereinbarung oder, wenn ein Betriebs- oder Personalrat nicht besteht, durch schriftliche Vereinbarung zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer, tarifvertraglich vereinbarte Beiträge für eine reine Beitragszusage für eine andere nach diesem Gesetz zulässige Zusageart verwendet werden dürfen.“
- ccc) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:
- „(3) Die Tarifvertragsparteien sollen nichttarifgebundenen Arbeitgebern und Arbeitnehmern den Zugang zur durchführenden Versorgungseinrichtung nicht verwehren. Der durchführenden Versorgungseinrichtung dürfen im Hinblick auf die Aufnahme und Verwaltung von Arbeitnehmern nichttarifgebundener Arbeitgeber keine sachlich unbegründeten Vorgaben gemacht werden.“
- ddd) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 4.
- cc) Dem § 22 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:
- „Die Höhe der Leistungen darf nicht garantiert werden.“
- dd) In § 23 Absatz 2 wird das Wort „mindestens“ gestrichen.
- f) Nach Nummer 11 wird folgende Nummer 12 eingefügt:
- ,12. Nach § 26 wird folgender § 26a eingefügt:
- „§ 26a
Übergangsvorschrift zu § 1a
Absatz 1a
- § 1a Absatz 1a gilt für individual- und kollektivrechtliche Entgeltumwandlungsvereinbarungen, die vor dem 1. Januar 2019 geschlossen worden sind, erst ab dem 1. Januar 2022.“ ‘
- g) Die bisherigen Nummern 10 und 11 werden die Nummern 13 und 14.
- h) Nach Nummer 14 werden die folgenden Nummern 15 bis 17 eingefügt:
- ,15. In § 30c wird nach Absatz 1 folgender Absatz 1a eingefügt:
- „(1a) § 16 Absatz 3 Nummer 2 gilt auch für Anpassungszeiträume, die vor dem 1. Januar 2016 liegen; in diesen Zeiträumen bereits erfolgte Anpassungen oder unterbliebene Anpassungen, gegen die der Versorgungsberechtigte vor dem 1. Januar 2016 Klage erhoben hat, bleiben unberührt.“
16. § 30d wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach der Angabe „31. Dezember 2000“ die Wörter „und vor dem 2. Januar 2002“ eingefügt.
- b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 2a eingefügt:
- „(2a) Für Personen, deren Beschäftigungsverhältnis vor dem 1. Januar 2002 vor Eintritt des Versorgungsfalls geendet hat und deren Anwartschaft nach § 1b fortbesteht, haben die in § 18 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 2 bezeichneten Zusatzversorgungseinrichtungen bei Eintritt des Versorgungsfalls nach dem 1. Januar 2002 die Anwartschaft für Zeiten bis zum 1. Januar 2002 nach § 18 Absatz 2 unter Berücksichtigung des § 18 Absatz 5 zu ermitteln.“
17. Folgender § 30j wird eingefügt:
- „§ 30j
Übergangsregelung zu § 20 Absatz 2
- § 20 Absatz 2 gilt nicht für Optionssysteme, die auf der Grundlage von Betriebs- oder Dienstvereinbarungen vor dem 2. Juni 2017 eingeführt worden sind.“ ‘
- i) Die bisherige Nummer 12 wird die Nummer 18.
2. In Artikel 2 Nummer 1 wird § 82 wie folgt geändert:
- a) In Absatz 3 Satz 2 werden nach den Wörtern „Beschäftigung in einer Werkstatt für behinderte Menschen“ die Wörter „oder bei einem anderen Leistungsanbieter nach § 60 des Neunten Buches“ eingefügt.
- b) In Absatz 7 Satz 3 wird die Angabe „Satz 1“ durch die Angabe „Satz 2“ ersetzt.

3. Artikel 8 Nummer 4 wird wie folgt geändert:
- a) § 35 wird wie folgt geändert:
- aa) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:
 „Dabei kann ein kollektives Versorgungskapital gebildet werden, das den Versorgungsanwärtern insgesamt planmäßig zugerechnet ist.“
- bb) Folgender Absatz 3 wird angefügt:
 „(3) Mit Zusatzbeiträgen nach § 23 Absatz 1 des Betriebsrentengesetzes und daraus erzielten Erträgen kann eine zusätzliche Deckungsrückstellung gebildet werden, die den Versorgungsberechtigten insgesamt zugeordnet ist.“
- b) § 38 wird wie folgt geändert:
- aa) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
 „(2) Eine Erhöhung der Leistungen darf nur insoweit vorgenommen werden, als ein Kapitaldeckungsgrad von 110 Prozent nicht unterschritten wird.“
- bb) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.
4. Artikel 9 wird wie folgt geändert:
- a) Nummer 4 wird wie folgt gefasst:
4. § 10a wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „zweiten Kalenderjahres, das auf das Beitragsjahr (§ 88) folgt,“ durch die Wörter „Beitragsjahres (§ 88)“ ersetzt.
- b) Folgender Absatz 7 wird angefügt:
 „(7) Soweit nichts anderes bestimmt ist, sind die Regelungen des § 10a und des Abschnitts XI in der für das jeweilige Beitragsjahr geltenden Fassung anzuwenden.“ ‘
- b) Nummer 6 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa wird wie folgt gefasst:
- aa) In Nummer 6 werden im ersten Halbsatz die Wörter „ein gesondertes Merkmal“ durch die Wörter „zwei gesonderte Merkmale“ und der Punkt am Ende durch ein Semikolon ersetzt.‘
- c) In Nummer 9 werden in § 84 Satz 1 zweiter Halbsatz die Wörter „165 Euro“ durch die Wörter „175 Euro“ ersetzt.
- d) Nummer 11 wird wie folgt geändert:
- aa) In Buchstabe a wird das Wort „dritten“ durch das Wort „zweiten“ ersetzt.
- bb) In Buchstabe b wird Satz 2 des neu eingefügten Absatzes 3a wie folgt gefasst:
 „Erfolgt nach einer Inanspruchnahme eines Altersvorsorge-Eigenheimbetrags im Sinne des § 92a Absatz 1 oder während einer Darlehenstilgung bei Altersvorsorgeverträgen nach § 1 Absatz 1a des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes eine Rückforderung zu Unrecht gezahlter Zulagen, setzt die zentrale Stelle den Rückforderungsbetrag nach Absatz 3 unter Anrechnung bereits vom Anbieter einbehaltener und abgeführter Beträge gegenüber dem Zulageberechtigten fest, soweit das Guthaben auf dem Altersvorsorgevertrag des Zulageberechtigten zur Zahlung des Rückforderungsbetrags nicht ausreicht.“
- cc) Folgender Buchstabe c wird angefügt:
- c) Folgender Absatz 5 wird angefügt:
 „(5) Im Rahmen des Festsetzungsverfahrens kann der Zulageberechtigte bis zum rechtskräftigen Abschluss des Festsetzungsverfahrens eine nicht fristgerecht abgegebene Einwilligung nach § 10a Absatz 1 Satz 1 Halbsatz 2 gegenüber der zuständigen Stelle nachholen. Über die Nachholung hat er die zentrale Stelle unter Angabe des Datums der Erteilung der Einwilligung unmittelbar zu informieren. Hat der Zulageberechtigte im Rahmen des Festsetzungsverfahrens eine wirksame Einwilligung gegenüber der zuständigen Stelle erteilt, wird er so gestellt, als hätte er die Einwilligung innerhalb der Frist nach § 10a Absatz 1 Satz 1 Halbsatz 2 wirksam gestellt.“ ‘
- e) Nummer 13 Buchstabe a wird wie folgt gefasst:
- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) Am Ende des Satzes 5 werden folgende Wörter angefügt:
 „; die Verschiebung des Beginns der Auszahlungsphase über das 68. Lebensjahr des Zulageberechtigten hinaus ist unschädlich, sofern es sich um eine Verschiebung im Zusammenhang mit der Abfindung einer Klein-

- betragsrente auf Grund der Regelung nach § 1 Satz 1 Nummer 4 Buchstabe a des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes handelt"
- bb) In Satz 7 werden vor dem Wort „mitzuteilen“ die Wörter „spätestens bis zum Ablauf des zweiten Monats, der auf den Monat der unmittelbaren Darlehenstilgung oder des Beginns der Auszahlungsphase folgt,“ eingefügt.
- f) Nummer 15 Buchstabe b wird wie folgt gefasst:
- .b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Auszahlungsphase“ die Wörter „oder im darauffolgenden Jahr“ eingefügt.
- bb) Folgender Satz wird angefügt:
- „Die Sätze 1 bis 3 gelten entsprechend, wenn
1. nach dem Beginn der Auszahlungsphase ein Versorgungsausgleich durchgeführt wird und
 2. sich dadurch die Rente verringert.“
- g) In Nummer 18 wird § 100 wie folgt geändert:
- aa) In Absatz 2 Satz 2 werden die Angabe „2017“ durch die Angabe „2016“ und das Wort „leistet“ durch die Wörter „geleistet hat“ ersetzt.
- bb) Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt geändert:
- aaa) In Nummer 3 werden die Buchstaben a bis d wie folgt gefasst:
- „a) 73,34 Euro bei einem täglichen Lohnzahlungszeitraum,
- b) 513,34 Euro bei einem wöchentlichen Lohnzahlungszeitraum,
- c) 2 200 Euro bei einem monatlichen Lohnzahlungszeitraum oder
- d) 26 400 Euro bei einem jährlichen Lohnzahlungszeitraum;“.
- bbb) Nummer 4 wird wie folgt gefasst:
- „4. eine Auszahlung der zugesagten Alters-, In-
- validitäts- oder Hinterbliebenenversorgungsleistungen in Form einer Rente oder eines Auszahlungsplans (§ 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes) vorgesehen ist;“.
- ccc) Die bisherige Nummer 4 wird Nummer 5.
- cc) Absatz 3 Satz 2 wird gestrichen.
- dd) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:
- „(4) Für die Inanspruchnahme des Förderbetrags sind die Verhältnisse im Zeitpunkt der Beitragsleistung maßgeblich; spätere Änderungen der Verhältnisse sind unbeachtlich. Abweichend davon sind die für den Arbeitnehmer nach Absatz 1 geltend gemachten Förderbeträge zurückzugewähren, wenn eine Anwartschaft auf Leistungen aus einer nach Absatz 1 geförderten betrieblichen Altersversorgung später verfällt und sich daraus eine Rückzahlung an den Arbeitgeber ergibt. Der Förderbetrag ist nur zurückzugewähren, soweit er auf den Rückzahlungsbetrag entfällt. Der Förderbetrag ist in der Lohnsteuer-Anmeldung für den Lohnzahlungszeitraum, in dem die Rückzahlung zufließt, der an das Betriebsstättenfinanzamt abzuführenden Lohnsteuer hinzuzurechnen.“
- ee) Die bisherigen Absätze 4 und 5 werden die Absätze 5 und 6.
5. In Artikel 10 Nummer 2 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb wird die Angabe „§ 100 Absatz 5 Satz 1“ durch die Angabe „§ 100 Absatz 6 Satz 1“ ersetzt.
6. Artikel 14 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 Buchstabe a werden nach den Wörtern „abgefunden wird“ ein Komma sowie folgender Halbsatz eingefügt:
- „wenn die Vereinbarungen vorsehen, dass der Vertragspartner bis vier Wochen nach der Mitteilung des Anbieters darüber, dass die Auszahlung in Form einer Kleinbetragsrentenabfindung erfolgen wird, den Beginn der Auszahlungsphase auf den 1. Januar des darauffolgenden Jahres verschieben kann“.
- b) Nummer 3 wird wie folgt gefasst:
- .3. Dem § 7 wird folgender Absatz 6 angefügt:

- „(6) Die Absätze 1 bis 4 gelten nicht für Verträge, deren Auszahlungsphase unmittelbar nach der Einzahlung eines Einmalbetrags beginnt. Sie gelten auch nicht für Altersvorsorge- und Basisrentenverträge, die abgeschlossen werden, um Anrechte auf Grund einer internen Teilung nach § 10 des Versorgungsausgleichsgesetzes zu übertragen.““
- c) Nach Nummer 3 wird folgende Nummer 3a eingefügt:
- 3a. In § 7a Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 werden vor dem abschließenden Punkt ein Semikolon und folgender Halbsatz eingefügt:
- „bei Altersvorsorge- und Basisrentenverträgen, die abgeschlossen wurden, um Anrechte auf Grund einer internen Teilung nach § 10 des Versorgungsausgleichsgesetzes zu übertragen, sind die in dem vor Vertragsabschluss zur Verfügung gestellten individuellen Produktinformationsblatt der ausgleichspflichtigen Person genannten Wertentwicklungen nach § 7 Absatz 1 Satz 2 Nummer 10 zugrunde zu legen“ ‘.
- d) Nummer 4 wird wie folgt gefasst:
4. Dem § 7b Absatz 2 werden die folgenden Sätze angefügt:
- „Abweichend von Satz 1 bis 4 muss die Information für Verträge, die längstens drei Monate vor Beginn der vertraglich vereinbarten Auszahlungsphase beginnen, spätestens zu Beginn der vertraglich vereinbarten Auszahlungsphase erfolgen. Die vertraglich vereinbarten Kündigungsfristen bleiben in diesen Fällen unberührt.“ ‘
- e) Nach Nummer 4 wird folgende Nummer 4a eingefügt:
- 4a. In § 7c Satz 3 werden vor dem abschließenden Punkt ein Semikolon und folgender Halbsatz eingefügt:
- „bei Altersvorsorge- und Basisrentenverträgen, die abgeschlossen wurden, um Anrechte auf Grund einer internen Teilung nach § 10 des Versorgungsausgleichsgesetzes zu übertragen, sind die Wertentwicklungen zugrunde zu legen, die den Berechnungen im vor Vertragsabschluss zur Verfügung gestellten individuellen Produktinformationsblatt der ausgleichspflichtigen Person zugrunde gelegen haben“ ‘.
7. Nach Artikel 14 werden die folgenden Artikel 15 und 16 eingefügt:
- „Artikel 15
- Änderung des Versicherungsvertragsgesetzes
- Das Versicherungsvertragsgesetz vom 23. November 2007 (BGBl. I S. 2631), das zuletzt durch Artikel 20 Absatz 3 des Gesetzes vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3234) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
- In § 150 Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „Kollektivlebensversicherungen“ durch das Wort „Lebensversicherungen“ ersetzt.
- Artikel 16
- Gesetz über die Beaufsichtigung der Versorgungsanstalt der deutschen Bühnen und der Versorgungsanstalt der deutschen Kulturorchester (VAAufsG)
- § 1
- Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales führt die Rechts- und Versicherungsaufsicht über die Versorgungsanstalt der deutschen Bühnen und die Versorgungsanstalt der deutschen Kulturorchester. Die Aufsicht wird im Wege der Organleihe von den nach Landesrecht zuständigen Behörden des Freistaates Bayern ausgeübt.
- § 2
- Soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist, gelten für die Anstalten folgende Vorschriften des bayerischen Rechts entsprechend:
1. der erste Teil des Bayerischen Gesetzes über das öffentliche Versorgungswesen in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Juni 2008 (Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 371), das zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 24. Juli 2015 (Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 296) geändert worden ist, und
 2. die Bayerische Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über das öffentliche Versorgungswesen vom 20. Dezember 1994 (Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 1083), die zuletzt durch § 1 der Verordnung vom 28. Juli 2015 (Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 315) geändert worden ist.

An die Stelle des Verwaltungsausschusses tritt der Arbeitsausschuss, an die Stelle einer Veröffentlichung im Bayerischen Staatsanzeiger tritt die Veröffentlichung im Bundesanzeiger.

§ 3

(1) Die Artikel 1, 3 Absatz 1 Satz 1 und 2 und Absatz 6 und die Artikel 7, 20, 22 Absatz 1 sowie die Artikel 24, 25 und 27 des Bayerischen Gesetzes über das öffentliche Versorgungswesen sind nicht anzuwenden.

(2) Artikel 14 des Bayerischen Gesetzes über das öffentliche Versorgungswesen ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Sicherheitsrücklage mindestens 5 Prozent des Barwerts der Rentenanwartschaften und der laufenden Rentenzahlungen betragen soll. Eine auf Grund des Geschäftsplans gebildete Rückstellung für Zins kann auf die Sicherheitsrücklage angerechnet werden.

(3) Im Geschäftsplan der Anstalten ist der Aufbau einer Verwaltungskostenrückstellung vorzusehen.

(4) § 8 der Bayerischen Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über das öffentliche Versorgungswesen ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass der Sicherheitsrücklage unter der Voraussetzung des zweiten Satzes ein sich ergebender Überschuss zuzuführen ist. Die Aufsichtsbehörde kann Ausnahmen zulassen.

§ 4

(1) Der Verwaltungsrat wird zu gleichen Teilen mit Vertretern der Arbeitgeber und der Versicherten einschließlich der Ruhegeldempfänger besetzt. Ihre Zahl bestimmt die Satzung. Im Verwaltungsrat sollen alle Gruppen von Arbeitgebern und Versicherten einschließlich der Ruhegeldempfänger angemessen vertreten sein. Die Mitglieder des Verwaltungsrats und ihre Stellvertreter werden vom Deutschen Bühnenverein und den die Versicherten vertretenden Gewerkschaften nach Maßgabe der Satzung benannt und vom Vorsitzenden des Vorstands der Bayerischen Versorgungskammer bestätigt.

(2) Artikel 3 Absatz 2 des Bayerischen Gesetzes über das öffentliche Versorgungswesen ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass der Vorsitz durch den Vorsitzenden des Vorstands der Bayerischen Versorgungskammer, der stellvertretende Vorsitz durch das für den Versicherungsbetrieb zuständige Vorstandsmitglied der Bayerischen Versorgungskammer wahrgenommen wird. Der siebte Teil des Verwaltungsverfahrensgesetzes ist entsprechend anwendbar. Artikel 4 Absatz 1 des Bayerischen Gesetzes über das öffentliche Versorgungswesen ist mit

der Maßgabe anzuwenden, dass der Verwaltungsrat auch über Angelegenheiten nach dessen Nummern 9 und 10 beschließt.

§ 5

Die Rechnungslegung für vor dem 1. Januar 2018 endende Geschäftsjahre erfolgt nach der am 31. Dezember 2017 geltenden Fassung dieses Gesetzes.“

8. Der bisherige Artikel 15 wird Artikel 17 und wird wie folgt geändert:
- a) Der Überschrift werden ein Semikolon und das Wort „Außerkräfttreten“ angefügt.
 - b) In Absatz 1 werden die Wörter „der Absätze 2 und 3“ durch die Wörter „der nachfolgenden Absätze“ ersetzt und wird folgender Satz angefügt:
„Gleichzeitig tritt das Gesetz über die Beaufsichtigung der Versorgungsanstalt der deutschen Bühnen und der Versorgungsanstalt der deutschen Kulturorchester vom 17. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2864, 2866), das zuletzt durch Artikel 178 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407) geändert worden ist, außer Kraft.“
 - c) Nach Absatz 1 werden folgende Absätze 2 und 3 eingefügt:
„(2) Artikel 1 Nummer 15 tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.
(3) Artikel 1 Nummer 10 und 16 treten mit Wirkung vom 1. Januar 2002 in Kraft.“
 - d) Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden Absätze 4 und 5.
 - e) Der neue Absatz 5 wird wie folgt gefasst:
„(5) Artikel 1 Nummer 2 Buchstabe b und Nummer 12, Artikel 2 Nummer 4 sowie Artikel 9 Nummer 4 Buchstabe a, Nummer 6, 11 Buchstabe a und c sowie Nummer 16 treten am 1. Januar 2019 in Kraft.“

Begründung

Zu Nummer 1 (Artikel 1 - Änderung des Betriebsrentengesetzes)

Zu Buchstabe a (§ 1a)

Die Änderung in § 1a Absatz 1 Satz 3 entspricht dem bisherigen Wortlaut des Gesetzentwurfs.

Der neue Absatz 1a verpflichtet den Arbeitgeber, bei einer Entgeltumwandlung den von ihm ersparten Arbeitgeberanteil an den Sozialversicherungsbeiträgen in pauschalierter Form zugunsten seines Beschäftigten an die durchführende Versorgungseinrichtung weiterzuleiten (siehe Übergangsregelung in § 26a – neu –). Die Verpflichtung besteht nicht, wenn die Entgeltumwandlung im Rahmen von Direkt- und

Unterstützungskassenzusagen erfolgt. Mögliche Verwaltungskosten des Arbeitgebers, die mit der Durchführung der Entgeltumwandlung verbunden sind, werden mit der Pauschalierung angemessen berücksichtigt.

Anders als der gesetzlich verpflichtende Arbeitgeberzuschuss bei einer reinen Beitragszusage nach § 23 Absatz 2 ist der Zuschuss nach § 1a Absatz 1a tarifdispositiv (siehe § 19 Absatz 1). Auch Regelungen in vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes abgeschlossenen Tarifverträgen, die gegenüber dem neuen gesetzlich verpflichtenden Arbeitgeberzuschuss für Beschäftigte ungünstiger sind, bleiben gültig.

Für den Arbeitgeberzuschuss gelten die gleichen steuerlichen Regelungen wie für die mittels Entgeltumwandlung finanzierten Beiträge des Arbeitgebers (z.B. bei der Steuerfreiheit nach § 3 Nummer 63 EStG, der Förderung nach § 10a und Abschnitt XI des EStG sowie dem Betriebsausgabenabzug beim Arbeitgeber).

Zu Buchstabe b (§ 1b)

Die Regelung stellt sicher, dass die auf dem Arbeitgeberzuschuss nach § 1a Absatz 1a beruhende Betriebsrentenanwartschaft sofort unverfallbar ist. Dies ist sachgerecht, weil der Arbeitgeberzuschuss unmittelbarer Ausfluss der Entgeltumwandlung des Beschäftigten ist und entsprechende Anwartschaften ebenfalls sofort unverfallbar sind (§ 1b Absatz 5).

Zu Buchstabe c

Folgeänderung zur Einfügung der neuen Nummer 3.

Zu Buchstabe d (§ 18)

Im öffentlichen Dienst wird die betriebliche Altersversorgung seit jeher durch Tarifvertrag geregelt. Die betriebliche Altersversorgung gewinnt als 2. Säule der Altersversorgung zunehmend an Bedeutung und ist ein wesentlicher Bestandteil im Gesamtgefüge der Alterssicherung.

Das Betriebsrentengesetz sieht vor, dass Anwartschaften auf eine betriebliche Altersversorgung, soweit sie unverfallbar geworden sind, auch dann erhalten bleiben, wenn Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer vor Eintritt des Versorgungsfalles aus dem Betrieb ausscheiden. Für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer außerhalb des öffentlichen Dienstes wird die auf die Dauer der Betriebszugehörigkeit entfallende Teilanwartschaft nach § 2 BetrAVG berechnet. Sie orientiert sich anteilig an der Höhe der für den Fall eines Verbleibs im Betrieb zugesagten Betriebsrente. Die allgemeine Regelung des § 2 BetrAVG geht von der individuell zugesagten Versorgung für die Zeit vom Beginn der Betriebszugehörigkeit bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung aus. Sie gewährt hiervon eine Teilleistung, die sich aus dem Verhältnis der Dauer der Betriebszugehörigkeit zu der Zeit vom Beginn der Betriebszugehörigkeit bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze ergibt. Die Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes war bis Ende 2001 ein Gesamtversorgungssystem, das die gesetzliche Rente ergänzte, um insgesamt einen an der Beamtenversorgung orientierten Gesamtanspruch zu gewähren. Da sich dieses System grundlegend von dem System des § 2 BetrAVG unterschied, wurden

in § 18 eigenständige Regelungen für ein Ausscheiden vor Eintritt des Versorgungsfalles geschaffen. Die bisher in § 18 niedergelegten Regelungen galten für das sogenannte Gesamtversorgungssystem. Dieses wurde im Jahr 2002 durch ein Punktemodell abgelöst. Für Versorgungsfälle ab dem 2. Januar 2002 wurden tarifvertragliche Neuregelungen geschaffen, die die Besonderheiten des neuen Systems abbilden. Die bisherigen Regelungen des § 18 bleiben für die Altfälle bestehen und wurden lediglich redaktionell überarbeitet. Zudem wurde eine Neuregelung für das Punktemodell eingefügt.

Zu Doppelbuchstabe aa (Absatz 1)

Zu Dreifachbuchstabe aaa

Mit der Änderung wird klargestellt, dass die Sonderregelungen insgesamt für die Zusatzversorgungseinrichtungen Anwendung finden, also sowohl für die Pflichtversicherung als auch die freiwillige Versicherung, soweit die Zusatzversorgungseinrichtung eine solche anbietet. Die Änderung ist erforderlich, da bei der letzten Anpassung des § 18 im Jahr 2000 das System der freiwilligen Versicherung noch nicht existierte. Die Zusatzversorgungseinrichtungen des öffentlichen Dienstes sollen nach den tarifvertraglichen Regelungen jedoch eine freiwillige Versicherung, zum Beispiel für befristet eingestellte Wissenschafter oder im Rahmen einer Entgeltumwandlung, anbieten. Darüber hinaus ist die freiwillige Versicherung tarifvertraglich als Ergänzung zur Pflichtversicherung für so genannte Höherverdiener vorgesehen (§ 39 Absatz 1 des Tarifvertrags über die betriebliche Altersversorgung der Beschäftigten des öffentlichen Dienstes (Tarifvertrag Altersversorgung – ATV)). Teile des für die Pflichtversicherung maßgebenden zusatzversorgungspflichtigen Entgelts sind Grundlage für die Entrichtung zusätzlicher Arbeitgeberbeiträge in die freiwillige Versicherung.

Die Einbeziehung der freiwilligen Versicherung in den § 18 Absatz 1 hat keine Auswirkungen auf die Finanzierung in getrennten Abrechnungsverbänden. Ebenso werden durch diese Regelung tarifvertragliche Regelungen nicht abbedungen, die zur Erfüllung der tarifvertraglich zugesagten Leistungen eine abrechnungsverbandsübergreifende Finanzierung zwischen einem umlagefinanzierten und einem kapitalgedeckten Abrechnungsverband zulassen (siehe Änderungsstarifvertrag Nr. 9 zum ATV, der eine solche abrechnungsverbandsübergreifende Finanzierung zwischen dem umlagefinanzierten und dem kapitalgedeckten Abrechnungsverband im Tarifgebiet Ost zulässt).

Zu Dreifachbuchstabe bbb

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung auf Grund geänderter Gesetzesbezeichnungen.

Zu Doppelbuchstabe bb (Absatz 2)

Zu Dreifachbuchstabe aaa

Die Regelung des Absatzes 2 enthält eine eigene Anspruchsgrundlage für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer des öffentlichen Dienstes gegenüber der Zusatzversorgungseinrichtung.

Die Berechnung der unverfallbaren Anwartschaften bezieht sich auf das alte Gesamtversorgungssystem, das im Zuge des Systemwechsels im Jahr 2001 abgeschafft und in ein Punktemodell umgewandelt

wurde. Die Ergänzungen stellen dies klar. Anders als in § 2 Absatz 1 richtet sich der Anspruch nicht gegen den Arbeitgeber, sondern gegen die Zusatzversorgungseinrichtung. Bei Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern des öffentlichen Dienstes wurden im Rahmen der Zusatzversorgung - anders als bei Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern im privaten Bereich - alle Beschäftigungszeiten bei öffentlichen Arbeitgebern addiert. Daher existieren für den öffentlichen Dienst eigenständige Regelungen für die Berechnung der unverfallbaren Anwartschaften.

Im Zuge des Systemwechsels wurde das Jahr 2001 noch wie im Gesamtversorgungssystem behandelt (vgl. Anlage 1 zum Altersvorsorgeplan 2001), wobei der Eintritt des Versorgungsfalles vor dem 2. Januar 2002 erfolgen musste.

Da diese Regelung auf Altfälle beschränkt ist, gilt sie nur für die Pflichtversicherung, da die freiwillige Versicherung erst zu einem späteren Zeitpunkt als weitere Möglichkeit der betrieblichen Altersversorgung hinzugekommen ist.

Zu Dreifachstabe bbb

Es handelt sich um eine Folgeänderung aus § 18 Absatz 2 Satz 1 und Klarstellung, dass diese Regelung nur für Altfälle Anwendung findet.

Zu Doppelbuchstabe cc (Absatz 2a)

Mit der Systemumstellung im Jahr 2001 und der Einführung eines Punktemodells ist der Anwendungsbereich der bisherigen Regelung in Absatz 2, die sich auf das Gesamtversorgungssystem bezieht, für Versorgungsfälle und Hinterbliebenenrenten ab dem 2. Januar 2002 entfallen.

Die Tarifvertragsparteien haben im ATV und im Altersvorsorge-Tarifvertrag Kommunal (ATV-K) neue Regelungen geschaffen und sagen ihren Beschäftigten für die Zeit ab 2002 Leistungen zu, die sich ergeben würden, wenn ein Gesamtbeitrag von 4 Prozent des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts vollständig in ein kapitalgedecktes System eingezahlt würde. Diese Zusage wird durch ein Versorgungspunktemodell umgesetzt, in dem Versorgungspunkte auf der Basis der jeweiligen jährlichen Bruttoentgelte mit einer festgelegten Garantieverzinsung nach versicherungsmathematischen Grundsätzen ermittelt werden. Die im Gesamtversorgungssystem erworbenen Anwartschaften wurden über Startgutschriften in das neue Versorgungspunktemodell überführt. Die tarifvertraglichen Regelungen wurden in die jeweiligen Satzungen der Zusatzversorgungseinrichtungen übernommen.

Neben der Pflichtversicherung wurde zudem die freiwillige Versicherung eingeführt, die sich an das Punktemodell der Pflichtversicherung anlehnt.

Die eigenständige Regelung in Absatz 2 a dient der Klarstellung und Abgrenzung nach dem Zeitpunkt des Eintritts des Versorgungsfalles, siehe hierzu auch die Berechnungsvorschrift in § 30 d Absatz 2 a.

Der neue Absatz 2a enthält, ebenso wie der Absatz 2 für die Altfälle, einen Anspruch der Beschäftigten gegenüber der Zusatzversorgungseinrichtung. Absatz 2a gilt gleichermaßen für die Pflicht- wie auch für die freiwillige Versicherung.

Zu Doppelbuchstabe dd (Absatz 3)

Es handelt sich um redaktionelle Anpassungen auf Grund geänderter Gesetzesbezeichnungen. Der neue Satz 2 wurde wegen anderer Stichtagsregelungen in den aufgeführten Gesetzen aufgenommen.

Zu Doppelbuchstabe ee (Absatz 4)

Die Zusatzrenten nach Absatz 2 werden als Besitzstandsrenten weitergezahlt und entsprechend dynamisiert (§ 31 Absatz 2 iVm § 11 Absatz 1 ATV bzw. § 76 iVm § 39 der Satzung der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder – VBLS). Ebenso werden die Betriebsrenten aus der Pflichtversicherung nach Absatz 2 a jährlich dynamisiert (§ 11 Absatz 1 ATV/ATV-K). Die Leistungen nach Absatz 3 werden gem. § 6 Absatz 6 des Hamburgischen Zusatzversorgungsgesetzes (HmbZVG) sowie nach § 6 Absatz 4 des Bremischen Ruhelohngesetzes (BremRLG) ebenfalls um 1 Prozent dynamisiert.

Die Leistungen aus Absatz 2 Nummer 4 (Versicherungsrente) wurden im Gesamtversorgungssystem nicht dynamisiert. Mit Einführung des Punktemodells wurden die auf Versicherungsrenten beruhenden Anwartschaften und Renten in das Punktemodell überführt und werden damit auch dynamisiert.

Die Dynamisierung von Betriebsrenten aus der freiwilligen Versicherung richtet sich nach den jeweiligen Versicherungsbedingungen. Sie erfüllen die Voraussetzungen, die die gesetzliche Anpassungsprüfungspflicht des § 16 für Pensionskassen fordert.

Zu Doppelbuchstabe ff (Absatz 5)

Es handelt sich um eine Folgeänderung aus Absatz 2; zur Berechnung siehe die Übergangsregelung in § 30 d Absatz 2 a.

Zu Doppelbuchstabe gg (Absatz 6)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

Zu Buchstabe e (§§ 20 bis 22)

Zu Doppelbuchstabe aa (§ 20)

Zu Dreifachbuchstabe aaa

Es wird klargestellt, dass Optionssysteme durch Betriebs- oder Dienstvereinbarung eingeführt werden können, wenn der einschlägige Tarifvertrag dies zulässt.

Zu Dreifachbuchstabe bbb

Auf Grund von Satz 3 können auch nichttarifgebundene Arbeitgeber solche Systeme anwenden. Dabei haben diese Arbeitgeber ebenfalls die gesetzlichen Vorgaben zur Ausgestaltung solcher Optionssysteme nach Satz 2 Nummern 1 und 2 zu beachten.

„Einschlägig“ im Sinne von Satz 3 wäre auch ein Tarifvertrag über ein Optionssystem, der zwischen Arbeitgeberverbänden und Gewerkschaften oder zwischen Zusammenschlüssen von Arbeitgeberverbänden bzw. Gewerkschaften mit dem Ziel einer bundesweiten und branchenübergreifenden Inbezugnahmemöglichkeit abgeschlossen würde. Auf diesem Weg könnte sichergestellt werden, dass möglichst vielen nichttarifgebundenen Arbeitgebern die Möglichkeit eröffnet würde, zum Vorteil ihrer Beschäftigten ein sachgerechtes, effizientes und kostengünstiges Optionssystem einzuführen.

Zu Doppelbuchstabe bb (§ 21)**Zu Dreifachbuchstabe bbb**

Ziel der Einführung der reinen Beitragszusage auf tarifvertraglicher Basis ist eine bessere Verbreitung der betrieblichen Altersversorgung. Absatz 2 regelt deshalb, dass die Tarifvertragsparteien beim Abschluss entsprechender Tarifverträge darauf achten sollen, bestehende und gut funktionierende Betriebsrentensysteme möglichst nicht zu gefährden. Nach Satz 2 obliegt den Tarifparteien eine Prüfpflicht, ob über Tariföffnungsklauseln den Betriebs- und Arbeitsvertragsparteien ermöglicht werden soll, die Beiträge auch auf der Grundlage der in § 1 genannten bereits bestehenden Zusageformen „Leistungszusage“, „beitragsorientierte Leistungszusage“ und „Beitragszusage mit Mindestleistung“ zu verwenden.

Zu Dreifachbuchstabe ccc

Nach Absatz 3 sollen nichttarifgebundene Arbeitgeber und Arbeitnehmer nicht daran gehindert werden, die von den Sozialpartnern mitgesteuerten Versorgungseinrichtungen zu nutzen. Werden Nichttarifgebundene aufgenommen, dürfen nach Satz 2 der durchführenden Versorgungseinrichtung seitens der Tarifvertragsparteien im Hinblick auf die Aufnahme und Verwaltung von Arbeitnehmern nichttarifgebundener Arbeitgeber keine nachteiligen Sonderkonditionen vorgegeben werden, sofern dies nicht sachlich begründet ist.

Absatz 3 bringt den Willen des Gesetzgebers zum Ausdruck, dass die neue Betriebsrente in Form der reinen Beitragszusage auch von nicht tarifgebundenen Arbeitgebern genutzt werden können soll. Eine Nichtberücksichtigung der Soll-Vorschriften hat keine Auswirkungen auf die Wirksamkeit des Tarifvertrags und keine Haftungsfolgen für die tarifschließenden Parteien.

Zu Dreifachbuchstabe ddd

Redaktionelle Folgeänderung zur Einfügung des neuen Absatzes 2.

Zu Doppelbuchstabe cc (§ 22)

Durch die Ergänzung wird das der neuen Betriebsrente zugrunde liegende Zielrentenkonzept verdeutlicht. Danach sagt die Versorgungseinrichtung im Falle der reinen Beitragszusage ihre Leistungen dem Grunde nach rechtlich verbindlich zu, die Höhe der Leistungen wird hingegen nur unverbindlich in Aussicht gestellt.

Indem der Garantiausschluss für die Anbieter der neuen Betriebsrente auch im Betriebsrentengesetz geregelt wird (siehe auch § 244b Absatz 1 Nummer 1 des Versicherungsaufsichtsgesetzes), gilt er einheitlich für alle in- und ausländischen Anbieter, womit gleiche Wettbewerbsbedingungen gelten.

Zu Doppelbuchstabe dd (§ 23)

Das Wort „mindestens“ ist angesichts der tarifvertraglichen Gestaltungsfreiheit der Sozialpartner nicht erforderlich.

Zu Buchstabe f (§ 26a)

Der neue § 1a Absatz 1a gilt mit seinem Inkrafttreten am 1. Januar 2019 zunächst nur für ab diesem Zeitpunkt neu abgeschlossene Entgeltumwandlungsver-

einbarungen. Für zu diesem Zeitpunkt bereits bestehende Entgeltumwandlungsvereinbarungen ist der Arbeitgeberzuschuss erst nach einer Übergangsfrist von 4 Jahren ab Beginn 2022 verpflichtend. Damit haben die Beteiligten ausreichend Zeit, sich auf die Neuregelung einzustellen. In Tarifverträgen kann nach § 19 Absatz 1 ohnehin von § 1a abgewichen werden.

Zu Buchstabe g

Folgeänderung auf Grund der Einfügung der neuen Nummern 3, 10 und 12.

Zu Buchstabe h (§§ 30c, 30d und 30j –neu –)**Zu § 30c**

Mit der Streichung des § 16 Absatz 3 Nummer 2, 2. Halbsatz durch das Gesetz zur Umsetzung der EU-Mobilitäts-Richtlinie aus dem Jahr 2015 entfällt die Anpassungsprüfungspflicht des Arbeitgebers bereits dann, wenn die betriebliche Altersversorgung über eine Direktversicherung oder eine Pensionskasse organisiert wird und sämtliche auf den Rentenbestand entfallenden Überschussanteile zur Erhöhung der Betriebsrenten verwendet werden. Damit sollten die betroffenen Arbeitgeber im Hinblick auf den gewünschten weiteren Auf- und Ausbau der betrieblichen Altersversorgung Kosten- und Planungssicherheit erhalten. Mit der Ergänzung in § 30c wird nunmehr ausdrücklich geregelt, dass die 2015 getroffene Regelung auch für Anpassungszeiträume gilt, die vor dem Inkrafttreten der Vorschrift zu Beginn 2016 liegen. Fälle, in denen in diesen Zeiträumen bereits Anpassungen erfolgt sind oder in denen Versorgungsberechtigte vor dem Inkrafttreten der damaligen Neuregelung gegen unterbliebene Anpassungen geklagt haben, werden aus Vertrauensschutzgründen von der Neuregelung ausgenommen.

Zu § 30dZu Buchstabe a

Es handelt sich um eine Folgeänderung aus § 18 Absatz 2 und Klarstellung, dass die Übergangsregelung nur für Versorgungsfälle vor dem 2. Januar 2002 gilt.

Zu Buchstabe b

Die Regelung stellt klar, dass in den genannten Fällen für Anwartschaften, die vor dem 1. Januar 2002 entstanden sind, die Höhe der Anwartschaft nach Maßgabe der Regelungen des § 18 Absatz 2 und 5 zu berechnen ist. Im Übrigen findet § 18 Absatz 2 a Anwendung.

Zu § 30j – neu –

Die Übergangsregelung stellt sicher, dass die Vorgaben nach § 20 Absatz 2 nur auf neue Optionssysteme Anwendung finden.

Zu Buchstabe i

Redaktionelle Folgeänderung auf Grund der Einfügung der neuen Nummern 3, 10, 12, 15 und 16.

Zu Nummer 2 (Artikel 2 - Änderung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch)

Es handelt sich um redaktionelle Anpassungen sowie in Absatz 3 Satz 2 um die Übernahme einer Änderung aus Artikel 12 Nummer 5c des Bundesteilhabegesetzes, deren Inkrafttreten ebenfalls für 2018 vorgesehen ist.

Zu Nummer 3 (Artikel 8 - Änderung der Pensionsfonds-Aufsichtsverordnung)**Zu Buchstabe a (§ 35)**

Die Begründung des Regierungsentwurfs zu Artikel 8 Nummer 4 (Änderung der Pensionsfonds-Aufsichtsverordnung – PFAV) erläutert das Prinzip des kollektiven Sparens, bei dem mit Hilfe von Puffern der Aufbau von Anwartschaften verstetigt werden kann. Die Pufferbildung ist charakteristischer Bestandteil des kollektiven Sparens. Die Möglichkeit, kollektive Sparmodelle nutzen zu können, ist für die Durchführung reiner Beitragszusagen von großer Bedeutung. Es ist davon auszugehen, dass die durchführenden Einrichtungen solche Modelle anwenden und Sicherheitspuffer bilden werden. Die Vorschriften im Regelungsteil des Regierungsentwurfs werden daher dahingehend ergänzt, dass das kollektive Sparen explizit adressiert wird. Dazu wird in den Regelungen zur Deckungsrückstellung klargestellt, dass die Deckungsrückstellung auch Puffer umfassen kann.

Zu Doppelbuchstabe aa

Die Regelung leitet sich aus der Begründung des Regierungsentwurfs zu § 35 Absatz 1 PFAV-E ab. Neben den individuellen Versorgungskapitalien der einzelnen Versorgungsanwärter kann ein kollektives Versorgungskapital für die Versorgungsanwärter insgesamt gebildet werden. Dies wird direkt durch § 35 Absatz 1 klargestellt.

Zu Doppelbuchstabe bb

In der Begründung zu § 35 Absatz 1 PFAV-E wird dargestellt, dass in der Deckungsrückstellung auch Puffer vorgehalten werden kann, der aus Zusatzbeiträgen nach § 23 Absatz 1 BetrAVG-E (Sicherungsbeiträge) aufgebaut worden ist. Dies wird jetzt in einem gesonderten Absatz des § 35 PFAV-E explizit geregelt. Ein eigener Absatz ist sinnvoll, weil die Sicherungsbeiträge der Absicherung der reinen Beitragszusage insgesamt dienen. Folgerichtig steht die zusätzliche Deckungsrückstellung nach dem neuen Absatz 3 den Versorgungsberechtigten insgesamt – also den Versorgungsanwärtern und den Versorgungsempfängern – zur Verfügung. Der Puffer nach Absatz 3 kann sowohl der Deckungsrückstellung der Versorgungsanwärter nach Absatz 1 (z. B. zur Stabilisierung der Anwartschaft gegen Ende der Ansparphase) als auch der Deckungsrückstellung der Versorgungsempfänger nach Absatz 2 (speziell zur Stützung des Kapitaldeckungsgrads) zugeführt werden.

Zu Buchstabe b (§ 38)

Die Höhe der an die Rentenempfänger zu erbringenden Leistungen (Renten) ist regelmäßig zu überprüfen und ggf. anzupassen. Um zu häufige Anpassungen der Rentenhöhe zu vermeiden, kann bei der Anpassung der Rente ein Puffer berücksichtigt werden. Der Regierungsentwurf begrenzt die Höhe des Puffers durch die Vorgabe einer Obergrenze für den Kapitaldeckungsgrad. Eine Mindesthöhe für den Puffer, die bei der Anpassung der Renten zu beachten ist, ist bislang nicht vorgesehen. Es ist damit möglich, vorhandene Puffer vollständig aufzulösen, um Leistungen stärker zu erhöhen. Um dies zu vermeiden, wird eine entsprechende Regelung in § 38 Absatz 2 der Pensionsfonds-Aufsichtsverordnung (PFAV) nachgetragen. Die Regelung ist auf sämtliche Erhöhungen

der Leistungen anzuwenden; sie ist nicht auf diejenigen Erhöhungen beschränkt, die nach § 38 Absatz 1 PFAV-E vorgenommen werden müssen.

Zu Doppelbuchstabe aa

Die Regelung zielt darauf, dass vorhandene Puffer in einem bestimmten Umfang erhalten bleiben müssen. Nach einer Erhöhung der Leistungen muss noch so viel Puffer vorhanden sein, dass der Kapitaldeckungsgrad mindestens 110 Prozent beträgt. Ein Puffer in dieser Größenordnung ermöglicht es, einen Einbruch der Aktienkurse um 25 Prozent ohne Leistungssenkung aufzufangen, selbst wenn das Vermögen zu 35 Prozent in Aktien investiert ist. Auch bei einer weniger aktienorientierten Anlage ist es sachgerecht, den Puffer vorzuhalten; denn ein Anstieg der Marktzinsen mindert den Marktwert festverzinslicher Anlagen.

Das Risikomanagement der durchführenden Einrichtung muss die individuelle Situation würdigen und ggf. strengere Kriterien an den Kapitaldeckungsgrad anlegen.

Es wird davon ausgegangen, dass die anfängliche Leistung der jeweils neu hinzukommenden Rentner mit einem vorsichtigen Rechnungszins berechnet ist. Jeder Rentner leistet dann bei Eintritt in den Rentenbezug einen Beitrag zur Pufferbildung.

Zu Doppelbuchstabe bb

Es handelt sich um eine Folgeänderung.

Zu Nummer 4 (Artikel 9 - Änderung des Einkommensteuergesetzes)**Zu Buchstabe a (§ 10a)**

Die Abgabefrist für die Einwilligung gegenüber der zuständigen Stelle (z. B. Besoldungsstelle) in die Übermittlung der für die Zulageberechtigung notwendigen Daten an die zentrale Stelle für den in § 10a Absatz 1 Satz 1 Halbsatz 2 EStG genannten Personenkreis (Beamte, Amtsbezugsempfänger u. ä.) wird verkürzt. Künftig muss die Einwilligung bis zum Ablauf des Beitragsjahres abgegeben werden (bisher: bis zum Ablauf des zweiten Kalenderjahres, das auf das Beitragsjahr folgt). Dadurch wird eine Beschleunigung des Zulageverfahrens ermöglicht. Denn die zentrale Stelle muss dann nicht mehr bis zum Ende des Kalendervierteljahres nach Ablauf des zweiten Kalenderjahres, das auf das Beitragsjahr folgt, warten, ob noch eine Meldung der zuständigen Stelle erfolgt oder nicht. Im Gegenzug erhalten die genannten Personen im Rahmen des Festsetzungsverfahrens eine Nachholmöglichkeit für die Abgabe der Einwilligung (vgl. Nummer 11 Buchstabe c – neu –).

Der neue Absatz 7 entspricht dem bisherigen Wortlaut des Gesetzentwurfs.

Zu Buchstabe b (§ 22a)

Vor dem Hintergrund der umfassenden staatlichen Förderung der zusätzlichen privaten Altersvorsorge (sogenannte Riester-Rente) ist es geboten, belastbare statistische Daten zur Riester-Rente künftig nicht nur für die Anspar- sondern auch für die Auszahlungsphase zur Verfügung zu stellen. Um eine umfassendere Evaluation der Riester-Rente durchzuführen, soll der bestehende Datensatz der Rentenbezugsmit-

teilung erweitert werden. Die bestehende Möglichkeit, diesen Datensatz um ein Merkmal zu erweitern, genügt nicht, um eine ausdifferenzierte Auswertung vornehmen zu können.

Die zentrale Stelle, die die Rentenbezugsmitteilungen für die Finanzverwaltung entgegennimmt, wird ermächtigt, die entsprechend gekennzeichneten Datensätze - neben der Weiterleitung an die Landesfinanzbehörde - in den Zulagekonten zu speichern und zu verarbeiten. Damit ist eine statistische Auswertung möglich.

Zu Buchstabe b (§ 84)

Die im Rahmen der Riester-Förderung gewährte Grundzulage beträgt derzeit 154 Euro pro Jahr und wurde seit 2008 nicht angepasst. Um Geringverdienern einen noch größeren Anreiz zu schaffen, etwas für die eigene Altersvorsorge zu tun, wird die Grundzulage auf 175 Euro angehoben.

Finanzielle Auswirkungen

Die weitere Anhebung der Riester-Grundzulage von bisher vorgeschlagenen 165 Euro auf nun 175 Euro führt zusätzlich zu den im Gesetzentwurf ausgewiesenen Steuermindereinnahmen in Höhe von jährlich 60 Mio. Euro zu weiteren Mindereinnahmen von jährlich 50 Mio. Euro. Insgesamt belaufen sich die jährlichen Steuermindereinnahmen durch die Anhebung der Riester-Grundzulage damit auf 110 Mio. Euro jährlich.

Zu Buchstabe d (§ 90)

Zu Doppelbuchstabe aa (Absatz 3 Satz 1)

Die ursprünglich im Gesetzentwurf vorgesehene Frist für die Überprüfung der Zulage (Ende des dritten auf die Ermittlung der Zulage folgenden Jahres) wird auf das Ende des zweiten auf die Ermittlung der Zulage folgenden Jahres verkürzt. Diese Fristverkürzung wird durch die Verkürzung der Frist für die Abgabe der Einwilligung gegenüber der zuständigen Stelle (z. B. Besoldungsstelle) in die Übermittlung der für die Zulageberechtigung notwendigen Daten an die zentrale Stelle für den in § 10a Absatz 1 Satz 1 Halbsatz 2 EStG genannten Personenkreis (Beamte, Amtsbezugsempfänger u. ä.) ermöglicht (vgl. Nummer 4 Buchstabe a).

Zu Doppelbuchstabe bb (Absatz 3a – neu –)

Bei der Regelung war nicht berücksichtigt, dass – neben der unmittelbaren Darlehenstilgung bei Altersvorsorgeverträgen nach § 1 Absatz 1a Satz 1 Nummer 3 AltZertG – auch bei anderen Riester-Darlehen ohne Vermögensbildung nach § 1 Absatz 1a AltZertG zu Unrecht gezahlte Zulagen vorliegen können, die von der zentralen Stelle zurückgefordert werden. Hier kann mangels Guthaben ebenfalls kein Ausgleich gegenüber der zentralen Stelle erfolgen. Auch bei diesen Verträgen ist es somit erforderlich, dass die zentrale Stelle direkt an den Zulageberechtigten herantreten können muss, um diese Zulagen zurückzufordern.

Zu Doppelbuchstabe cc (Absatz 5 – neu –)

Im Gegenzug zur Verkürzung der Frist für die Abgabe der Einwilligung gegenüber der zuständigen Stelle (z. B. Besoldungsstelle) in die Übermittlung der für die Zulageberechtigung notwendigen Daten an die zentrale Stelle für den in § 10a Absatz 1 Satz

1 Halbsatz 2 EStG genannten Personenkreis (Beamte, Amtsbezugsempfänger u. ä.) (vgl. Nummer 4 Buchstabe a) wird eine Nachholmöglichkeit für die Abgabe der Einwilligungserklärung eingeführt. Eine vergessene oder aus anderen Gründen nicht fristgerecht abgegebene Einwilligungserklärung kann der Zulageberechtigte im Rahmen des Festsetzungsverfahrens bis zum rechtskräftigen Abschluss des Festsetzungsverfahrens nachholen. Über diese Nachholung hat er die zentrale Stelle unmittelbar zu informieren, damit sie dies im weiteren Festsetzungsverfahren berücksichtigen kann.

Zu Buchstabe d (§ 92a Absatz 2)

Zu Doppelbuchstabe aa (Satz 5)

Auch der Zulageberechtigte, der einen Vertrag mit Wohnförderkonto hat, bei dem der Beginn der Auszahlungsphase vertraglich z. B. zum 68. Lebensjahr vereinbart ist, soll von der Wahlmöglichkeit zur Verschiebung des Beginns der Auszahlungsphase auf den 1. Januar des Folgejahres bei der Abfindung einer Kleinbetragsrente profitieren können. Deshalb wird geregelt, dass die Verschiebung des Beginns der Auszahlungsphase über das 68. Lebensjahr hinaus in diesen Fällen nicht zu einer schädlichen Verwendung führt.

Zu Doppelbuchstabe bb (Satz 7)

Die Änderung in Satz 7 entspricht dem bisherigen Wortlaut des Gesetzentwurfs.

Zu Buchstabe e (§ 93 Absatz 3)

Zu Doppelbuchstabe aa (§ 93 Absatz 3 Satz 1)

Nach § 93 Absatz 3 Satz 1 Einkommensteuergesetz (EStG) gelten Auszahlungen zur Abfindung einer Kleinbetragsrente zu Beginn der Auszahlungsphase nicht als schädliche Verwendung. Durch die vorgesehene Neuregelung des § 1 Absatz 1 Nummer 4 des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes (AltZertG) hat der Rentenbezieher künftig ein Wahlrecht hinsichtlich des Auszahlungszeitpunkts zur Abfindung einer Kleinbetragsrente. Er kann zwischen der Einmalzahlung im Jahr des Beginns der Auszahlungsphase und dem darauffolgenden Jahr wählen. Damit unabhängig von der Wahlrechtsausübung die Einmalauszahlung steuerlich gleichbehandelt wird, das heißt unabhängig vom im Rahmen des AltZertG gewählten Auszahlungszeitpunkt keine schädliche Verwendung vorliegt, wird eine entsprechende Ergänzung des § 93 Absatz 3 Satz 1 EStG vorgenommen.

Zu Doppelbuchstabe bb (§ 93 Absatz 3 Satz 4 – neu –)

Satz 4 – neu – entspricht dem bisherigen Wortlaut des Gesetzentwurfs.

Zu Buchstabe f (§ 100)

Zu Doppelbuchstabe aa (Absatz 2 Satz 2)

Für die Begrenzung des Förderbetrags zur betrieblichen Altersversorgung (BAV-Förderbetrag) bei bereits bestehenden Versorgungsvereinbarungen wird auf das Referenzjahr 2016 abgestellt. Damit wird der Prüfbitte des Bundesrates entsprochen. Im Regierungsentwurf wird auf das Jahr 2017 abgestellt.

Durch § 100 Absatz 2 Satz 2 EStG soll sichergestellt werden, dass es bei bereits bestehenden Versorgungsvereinbarungen nicht zu einer Entlastung des Arbeitgebers durch den staatlichen Zuschuss kommt, ohne dass zusätzliche Mittel mindestens in Höhe des staatlichen Zuschusses für die betriebliche Altersversorgung (bAV) des Arbeitnehmers zur Verfügung gestellt werden. Der Regierungsentwurf stellt hierbei auf zusätzlich geleistete Beiträge gegenüber dem Jahr 2017 ab.

Der Bundesrat weist auf Gestaltungsmöglichkeiten der Arbeitgeber hin, die im Jahr 2017 ihren Beitrag absenken könnten, um ihn dann im Jahr 2018 wieder aufzustocken. Dadurch käme die Begrenzung auf die echten zusätzlichen Zahlungen nicht zum Tragen.

Wird auf das bereits abgelaufene Jahr 2016 abgestellt, hätte eine Beitragsabsenkung in 2017 verbunden mit einer Beitragsanhebung in 2018 keine Auswirkung auf den BAV-Förderbetrag. Arbeitgeber hätten keinen Anreiz, entsprechend zu verfahren. Andererseits wäre bei einer erst ab 2017 bestehenden bAV (z. B. Neueinstellung in 2017) dann der gesamte zusätzliche Arbeitgeberbeitrag förderfähig. Dies gilt entsprechend für Erhöhungen der zusätzlichen Arbeitgeberbeiträge ab 2017. Diese Besserstellung gegenüber der Regelung im Regierungsentwurf erscheint im Hinblick auf das Ziel, die Verbreitung der bAV zu stärken, hinnehmbar.

Beispiel 1:

Der Arbeitgeber zahlte in 2016 einen zusätzlichen Arbeitgeberbeitrag in Höhe von jährlich 200 Euro. Er erhöht den Arbeitgeberbeitrag ab 2018 auf 240 Euro, um den Mindestbetrag zu erreichen.

Der BAV-Förderbetrag beträgt grundsätzlich 30 Prozent von 240 Euro (= 72 Euro), wegen der Begrenzung nach § 100 Absatz 2 Satz 2 EStG jedoch nur 40 Euro. Im Ergebnis wird trotz der Begrenzung somit der Aufstockungsbetrag in vollem Umfang über den BAV-Förderbetrag finanziert.

Beispiel 2:

Der Arbeitgeber zahlte in 2016 einen zusätzlichen Arbeitgeberbeitrag in Höhe von jährlich 210 Euro. Er erhöht den Arbeitgeberbeitrag ab 2017 auf 300 Euro.

Der BAV-Förderbetrag beträgt 30 Prozent von 300 Euro (= 90 Euro). Es erfolgt keine Begrenzung nach § 100 Absatz 2 Satz 2 EStG, da der Arbeitgeberbeitrag ab 2017 um 90 Euro erhöht wird. Im Ergebnis wird damit ab 2018 der Aufstockungsbetrag in vollem Umfang über den BAV-Förderbetrag finanziert.

Zu Doppelbuchstabe bb (§ 100 Absatz 3 Satz 1)

Zu Dreifachbuchstabe aaa (Nummer 3)

§ 100 Absatz 3 Satz 1 Nummer 3 legt die Einkommensgrenze fest, bis zu der vom Arbeitgeber der BAV-Förderbetrag in Anspruch genommen werden kann.

Die Einkommensgrenze (nach dem Gesetzentwurf bisher 2 000 Euro Monatsarbeitslohn) wird auf 2 200 Euro angehoben (§ 100 Absatz 3 Satz 1 Nummer 3 Buchstabe c EStG). Die Einkommensgrenze für tägliche, wöchentliche und jährliche Lohnzahlungszeiträume wird entsprechend angepasst (§ 100 Absatz 3 Satz 1 Nummer 3 Buchstabe a, b und d EStG).

Durch die Erhöhung der Einkommensgrenze wird der begünstigte Personenkreis erheblich erweitert. Der Verbreitungsgrad der betrieblichen Altersversorgung wird sich damit in größerem Maße erhöhen.

Finanzielle Auswirkungen

Die weitere Anhebung der Bruttolohngrenze von bisher 2.000 Euro monatlich auf nun 2.200 Euro monatlich führt zusätzlich zu den im Gesetzentwurf ausgewiesenen Steuermindereinnahmen in Höhe von jährlich 200 Mio. Euro zu weiteren Mindereinnahmen von jährlich 50 Mio. Euro. Insgesamt belaufen sich die jährlichen Steuermindereinnahmen durch die Einführung des Förderbetrags damit auf 250 Mio. Euro jährlich.

Zu Dreifachbuchstabe bbb (Nummer 4)

Mit der neu gefassten Nummer 4 wird in § 100 Absatz 3 EStG klargestellt, dass auch bei der Förderung über § 100 EStG eine Auszahlung der Versorgungsleistungen in Form einer Rente oder eines Auszahlungsplans vorgesehen sein muss. Entsprechendes gilt bereits heute für die Steuerfreiheit der Beiträge (§ 3 Nummer 63 und 56 EStG) und die Riester-geförderte betriebliche Altersversorgung (§ 82 Absatz 2 Satz 1 EStG).

Allein die Möglichkeit, anstelle lebenslanger Altersversorgungsleistungen eine Kapitalauszahlung zu wählen, steht der Förderung über § 100 EStG jedoch noch nicht entgegen (analog zum Kapitalwahlrecht bei § 3 Nummer 63 EStG; s. BT-Drs. 15/2150 Seite 32 rechte Spalte). Wird das Wahlrecht jedoch zugunsten einer Kapitalauszahlung ausgeübt, unterliegt diese der vollen Besteuerung nach § 22 Nummer 5 Satz 1 EStG.

Zu Dreifachbuchstabe ccc (Nummer 5 – neu –)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Doppelbuchstabe cc (Absatz 3 Satz 2)

In Absatz 3 wird Satz 2 gestrichen und in den neuen Absatz 4 Satz 1 aufgenommen.

Zu Doppelbuchstabe dd (Absatz 4)

Der neue Absatz 4 regelt in Satz 1, dass für die Inanspruchnahme des Förderbetrags die Verhältnisse im Zeitpunkt der Beitragsleistung maßgeblich sind; spätere Änderungen der Verhältnisse sind unbeachtlich. Diese Aussage war bisher in Absatz 3 Satz 2 enthalten.

In den Sätzen 2 bis 4 ist eine Ausnahme von diesem Grundsatz enthalten. Es wird damit sichergestellt, dass die staatliche Förderung nur zum Tragen kommt, soweit der Arbeitnehmer auf Grund der zusätzlichen Arbeitgeberbeiträge auch in den Genuss von Leistungen der betrieblichen Altersversorgung kommen kann.

Verfällt die Anwartschaft auf Leistungen aus einer geförderten betrieblichen Altersversorgung später (z.B., wenn das Dienstverhältnis zum Arbeitnehmer vor Ablauf der Unverfallbarkeitsfrist von drei Jahren endet [§ 1b Absatz 1 des Betriebsrentengesetzes (BetrAVG) in der ab 1. Januar 2018 geltenden Fassung] und ergibt sich daraus eine Rückzahlung an den Arbeitgeber, sind die entsprechende BAV-Förderbeträge zurückzugewähren (Satz 2).

Eine Verpflichtung zur Rückgewährung des BAV-Förderbetrages ergibt sich jedoch nur, soweit er auf den Rückzahlungsbetrag entfällt (Satz 3). Dies trägt dem Umstand Rechnung, dass in einigen Fällen trotz Verfalls der Anwartschaft keine Rückflüsse an den Arbeitgeber erfolgen. Dies kann z. B. der Fall sein bei einer verfallenen Invaliditäts- und Hinterbliebenenversorgung im Zusammenhang mit der neuen Betriebsrente i.S.d. § 1 Absatz 2 Nummer 2a und § 21 ff. BetrAVG, bei der alle Beiträge im Kollektiv verbleiben.

Die Rückgewährung des Förderbetrages erfolgt über die Lohnsteuer-Anmeldung für den Lohnzahlungszeitraum, in dem die Rückzahlung zufließt (Satz 4). Der entsprechende Förderbetrag ist der an das Betriebsstättenfinanzamt abzuführenden Lohnsteuer hinzuzurechnen.

Zu Doppelbuchstabe ee (Absatz 5 und 6 – neu -)

Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen auf Grund der Neufassung des Absatzes 4.

Zu Nummer 5 (Artikel 10 - Änderung der Lohnsteuer-Durchführungsverordnung)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung auf Grund der Neufassung von § 100 Absatz 4 EStG.

Zu Nummer 6 (Artikel 14 - Änderung des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes)

Zu Buchstabe a (§ 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 Buchstabe a)

Bei der Anhörung zum Betriebsrentenstärkungsgesetzentwurf wurde vorgetragen, dass die Frist von einem Jahr vor Beginn der Auszahlungsphase zu lang bemessen sei, um eine zuverlässige Auskunft über eine Kleinbetragsrentenabfindung durch den Anbieter abgeben zu können. Deshalb wird – statt auf den Beginn der Auszahlungsphase abzustellen – die Frist von der Mitteilung des Anbieters, dass die Auszahlung in Form einer Kleinbetragsrentenabfindung erfolgen wird, abhängig gemacht.

Zudem wurde vorgetragen, dass das „Halten der Auszahlung“ für die Anbieter problematisch sein könnte. Deshalb wird geregelt, dass die Vertragsvereinbarungen von vorneherein vorsehen müssen, dass stattdessen der Beginn der Auszahlungsphase vom Zulageberechtigten auf den 1. Januar des Jahres nach dem ursprünglich vertraglich vereinbarten Beginn der Auszahlungsphase verschoben werden darf.

Zu Buchstabe b (§ 7 Absatz 6)

Die neue Regelung sah versehentlich vor, dass nur für Altersvorsorgeverträge der ausgleichsberechtigten Person bei einer internen Teilung im Versorgungsausgleich kein individuelles Produktinformationsblatt übergeben werden muss. Diese Regelung soll jedoch auch für Basisrentenverträge gelten.

Zu Buchstaben c und e (§ 7a Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 und § 7c Satz 3)

Nach Artikel 14 Nummer 3 muss für Altersvorsorge- und Basisrentenverträge, die abgeschlossen wurden, um Anrechte auf Grund einer internen Teilung nach § 10 des Versorgungsausgleichsgesetzes zu übertragen, kein individuelles Produktinformationsblatt erstellt werden. Deshalb kann bei der jährlichen Infor-

mation und bei der Information über eine Kostenerhöhung nicht auf die Wertentwicklungsannahmen des Produktinformationsblatts für diesen Vertrag zurückgegriffen werden. Es wird daher geregelt, dass für die Berechnungen stattdessen auf die Wertentwicklungsannahmen aus dem ursprünglichen Produktinformationsblatt der ausgleichspflichtigen Person zurückgegriffen werden soll.

Zu Buchstabe d (§ 7b Absatz 2 Satz 5 und 6 – neu -)

Bei der Information vor Beginn der Auszahlungsphase eines Altersvorsorgevertrages, der längstens drei Monate vor Beginn der vertraglich vereinbarten Auszahlungsphase beginnt, können die in § 7b Absatz 2 vorgegebenen Fristen nicht eingehalten werden. Sie sind auch nicht notwendig, da noch kein laufendes Vertragsverhältnis besteht, das ggf. gekündigt werden müsste. Deshalb wird geregelt, dass für diese kurzlaufenden Produkte die Information spätestens zu Beginn der Auszahlungsphase gegeben werden muss.

Zu Nummer 7 (Artikel 15 und 16 - neu -)

Zu Artikel 15 (Änderung des Versicherungsvertragsgesetzes)

Durch die Regelung wird die in der Praxis teilweise bestehende Unsicherheit beseitigt, ob es sich im jeweiligen Einzelfall um eine Kollektivlebensversicherung handelt und somit kein Schriftformerfordernis besteht. Die Änderung ermöglicht eine vereinfachte Abwicklung der betrieblichen Altersvorsorge auf Betriebsebene und erleichtert damit auch die Verbreitung der betrieblichen Altersversorgung insbesondere in kleinen Unternehmen mit einer geringen Anzahl an Mitarbeitern.

Zu Artikel 16 (Gesetz über die Beaufsichtigung der Versorgungsanstalt der deutschen Bühnen und der Versorgungsanstalt der deutschen Kulturorchester)

Die Versorgungsanstalt der deutschen Bühnen und die Versorgungsanstalt der deutschen Kulturorchester sind bundesunmittelbare Anstalten des öffentlichen Rechts mit Sitz in München. Die Geschäftsführung obliegt der Bayerischen Versorgungskammer. Die Anstalten sind Träger bundesweit geltender Systeme der betrieblichen Altersversorgung für beschäftigte Bühnenkünstler und Orchestermusiker. Die Beaufsichtigung der beiden Anstalten erfolgt nach dem Gesetz über die Beaufsichtigung der Versorgungsanstalt der deutschen Bühnen und der Versorgungsanstalt der deutschen Kulturorchester (VAAufG), das weitgehend statisch auf Regelungen des Versicherungsaufsichtsgesetzes von Ende 1993 verweist. Das Gesetz wird novelliert, um Entwicklungen im Aufsichtsrecht der letzten Jahre bei den Anstalten nachzuvollziehen.

Zu § 1

Die Vorschrift entspricht dem geltenden § 1 Satz 1 und 2 VAAufG.

Zu § 2

Im Hinblick auf die aufsichtsrechtlichen Anforderungen an die beiden Versorgungsanstalten verweist das Gesetz bisher statisch auf Regelungen des Versicherungsaufsichtsgesetzes mit Rechtsstand vom 31. Dezember 1993 (§ 5 VAAufG).

Da die Bayerische Versorgungskammer schwerpunktmäßig bayerische Versorgungseinrichtungen nach bayerischem Recht verwaltet und das Aufsichtsrecht für die bayerischen Versorgungsanstalten mit dem bayerischen Gesetz über das öffentliche Versorgungswesen (VersoG) und dessen Novelle im Jahr 2008 auf eine neue und zeitgemäße Grundlage gestellt worden ist, sollen im Interesse einer möglichst einheitlichen Verwaltungs- und Aufsichtspraxis künftig auch die Versorgungsanstalten der deutschen Bühnen und der deutschen Kulturorchester auf dieser Basis beaufsichtigt werden. Die seit 1993 erfolgten Entwicklungen des Aufsichtsrechts, wie z. B. die Einführung eines Verantwortlichen Aktuars, werden auf diese Weise bei den Anstalten nachvollzogen. Die aufwändige Rekonstruktion vergleichsweise alter Rechtsstände durch die Wirtschaftsprüfer kann somit entfallen.

Die Vorschrift verweist statisch auf die Aufsichtsregelungen nach dem bayerischen Aufsichtsrecht; Abweichungen davon werden in § 3 geregelt.

Zu § 3

Nach Absatz 1 sind bestimmte Regelungen des bayerischen Aufsichtsgesetzes bei den beiden Versorgungsanstalten nicht anzuwenden. Dazu gehört Artikel 1 VersoG. Durch das VAAufsG sollen weder Sitz noch Rechtsform der Anstalten geregelt werden. Der Geltungsbereich des VersoG in Bezug auf die Anstalten ergibt sich aus dem VAAufsG.

Artikel 3 Absatz 1 Sätze 1 und 2, der für die bayerischen Anstalten jeweils durch spezifische Vorschriften ergänzt wird, regelt die Berufung der Mitglieder des Verwaltungsrats und ihrer Stellvertreter. Hierfür soll eine besondere Regelung in § 4 getroffen werden.

Artikel 7 VersoG regelt die Möglichkeit eines Ausscheidens aus dem Verwaltungsverbund der Bayerischen Versorgungskammer. Diese Möglichkeit soll den Anstalten nicht eröffnet werden, da die Bezugnahme auf das bayerische Versorgungsgesetz gerade auch vor dem Hintergrund der Einbettung der Anstalten in diesen Verwaltungsverbund der Bayerischen Versorgungskammer erfolgt.

Artikel 20 VersoG enthält die Verordnungsermächtigung zum Erlass der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über das öffentliche Versorgungswesen (DVVersoG). Für die Bundesanstalten ist jedoch in § 2 eine statische Verweisung auf die DVVersoG enthalten. Es soll klargestellt werden, dass keine Verordnungsermächtigung des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr bezüglich der Bundesanstalten besteht.

Artikel 22 Absatz 1 des Versorgungsgesetzes regelt die Übermittlung von Daten an Versicherungsträger der gesetzlichen Rentenversicherung. Dieser Artikel ist nur für die berufsständischen Versorgungswerke relevant, die Leistungen der gesetzlichen Rentenversicherung substituieren. Die Anstalten erbringen demgegenüber eine Zusatzversorgung, die neben die Leistungen aus der gesetzlichen Rentenversicherung treten.

Für die Verjährung (Artikel 24 des Versorgungsgesetzes) von Leistungen der betrieblichen Altersversorgung ist § 18a des Betriebsrentengesetzes maßgeblich.

Anders als Artikel 25 des Versorgungsgesetzes lassen die Satzungen der Anstalten eine Abtretung oder Verpfändung auch von Ansprüchen auf laufende Geldleistungen nicht zu.

Die Vollstreckung richtet sich für bundesunmittelbare juristische Personen des öffentlichen Rechts nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz des Bundes (vgl. § 1 Absatz 1 VwVG), so dass insoweit Artikel 27 VersoG von der Verweisung auszunehmen ist.

Absatz 2 gibt eine spezifische Vorgabe zur Sicherheitsrücklage. Sie orientiert sich an den höheren Anforderungen zur Kapitalausstattung von Pensionskassen, nach denen die geforderte Solvabilitätsspanne 4 Prozent der Deckungsrückstellung plus 0,3 Prozent des Risikokapitals beträgt (vgl. § 17 Kapitalausstattungsverordnung).

Nach dem bisherigen Recht haben die Anstalten keine Sicherheitsrücklage zu bilden. Jedoch wird seit einigen Jahren eine Rückstellung für Zins aufgebaut mit dem Ziel, die Leistungsfähigkeit der Anstalten angesichts des Niedrigzinsumfelds zu stärken. Die Zielgröße dieser Rückstellung für Zins ist so bemessen, dass sie langfristig mindestens 4 Prozent der Deckungsrückstellung betragen soll. Gegenwärtig liegen Zielgröße und aktueller Stand der Rückstellung für Zins bei beiden Anstalten deutlich über 4 Prozent der Deckungsrückstellung. Durch Satz 2 wird ermöglicht, dass die Rückstellung für Zins die Rolle der Sicherheitsrücklage übernehmen kann.

Sollte die Rückstellung für Zins in Zukunft aufgelöst werden, weil sie nicht mehr benötigt wird, ist der sich bei Auflösung ergebende Überschuss nach Absatz 4 ggf. vollständig oder teilweise der Sicherheitsrücklage zuzuführen, soweit deren Mindestbetrag (nach Wegfall zuvor angerechneter Mittel aus der Rückstellung für Zins) nicht erreicht ist.

Bisher sehen die Geschäftspläne der Anstalten eine Verwaltungskostenrückstellung nicht vor, die Verwaltungskosten werden also im Umlageverfahren finanziert. Absatz 3 sieht vor, dass auch hinsichtlich dieser Kosten ein Übergang zur Kapitaldeckung vollzogen wird.

Absatz 4 entspricht den üblichen Satzungsregelungen von Pensionskassen, nach denen die Verlustrücklage nach einer Inanspruchnahme schnellstmöglich aus Überschüssen wieder aufzufüllen ist. Die Aufsichtsbehörde soll Ausnahmen zulassen können, um z. B. eine teilweise Überschussverwendung zugunsten von Anwartschaftsverbänden, denen ein vorangegangener Verlust nicht zugerechnet werden kann, zu ermöglichen.

Zu § 4

Absatz 1 regelt die Grundstrukturen der Zusammensetzung des Verwaltungsrats und der Berufung der Mitglieder und ihrer Stellvertreter unter Berücksichtigung der bisherigen satzungsrechtlichen Regelungen.

Die Regelung in Absatz 2 zum Vorsitz entspricht den Satzungen der Anstalten. Bei den paritätisch besetz-

ten Gremien von Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung ist ein neutraler Vorsitz sinnvoll. Es wird klargestellt, dass für die Mitglieder des Verwaltungsrats und das Verfahren im Verwaltungsrat die Vorschriften des Siebten Teils des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Bundes entsprechend anzuwenden sind. Die Regelung entspricht damit inhaltlich Art. 3 Absatz 6 VersoG, der für die bayerischen Anstalten auf den Siebten Teil des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes verweist. Zu Artikel 4 des Versorgungsgesetzes wird klargestellt, dass der Verwaltungsrat auch für die Angelegenheiten zuständig ist, über die die Verwaltungsräte der Versorgungsanstalten der freien Berufe beschließen.

Zu § 5

Die Übergangsvorschrift legt fest, dass sich die nach Inkrafttreten der Novelle zum 1.1.2018 anstehende Rechnungslegung für das Geschäftsjahr 2017 noch nach dem bisherigen Recht erfolgt.

Zu Nummer 8 (Artikel 17 - Inkrafttreten; Außerkräfttreten)

Zu Buchstabe a

Redaktionelle Anpassung auf Grund der Anfügung von Absatz 1 Satz 2.

Zu Buchstabe b

Folgeänderung auf Grund der Einfügung eines Artikels 16 zur Ablösung des bisherigen VAAufsG.

Zu Buchstabe c

Zu Absatz 2 – neu -

Die Übergangsregelung in § 30c Absatz 1a – neu – BetrAVG zur Anpassungsprüfungspflicht bei laufenden Betriebsrenten, die über eine Direktversicherung oder eine Pensionskasse organisiert sind, tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Zu Absatz 3 – neu –

Die Änderungen und Neuregelungen zu § 18 und § 30d BetrAVG sollen mit Wirkung vom 1. Januar 2002 in Kraft treten.

Ein Teil der Änderungen ist rein redaktionell auf Grund geänderter Gesetzesbezeichnungen bzw. Anpassungen an geänderte betriebsrentenrechtliche Begrifflichkeiten oder beruht auf der Einführung der freiwilligen Versicherung. Bei diesen Änderungen wird insoweit lediglich klargestellt, was bereits in anderen Gesetzen (z.B. dem Hamburgischen Zusatzversorgungsgesetz oder dem Bremischen Ruhelohngesetz) niedergelegt ist.

Die bestehenden Regelungen zu § 18 zur Berechnung der unverfallbaren Anwartschaften beziehen sich auf das alte Gesamtversorgungssystem, das 2001 abgeschafft und durch ein Punktemodell ersetzt wurde. Sie finden nur noch begrenzte Anwendung in den

Fällen des § 30d Absatz 2 a. Die Änderungen und Neuregelungen spiegeln die Rechtslage wieder, die die Tarifvertragsparteien für die Zeit ab 2002 vereinbart haben. Die Reform der Zusatzversorgung wurde - auch in Ausfüllung des Beschlusses des BVerfG vom 22. März 2000 (1 BvR 1136/96) - am 13. November 2001 von den Tarifvertragsparteien beschlossen. Grundlage des Tarifvertrages war auch der Altersvorsorgeplan 2001. Mit der Reform wurde das bis dahin geltende Gesamtversorgungssystem geschlossen und durch ein Punktemodell ersetzt. Die Systemumstellung wurde von den Gerichten im Grundsatz gebilligt (vgl. z. B. Beschlüsse des BVerfG vom 17. Dezember 2012 – 1 BvR 488/10 – und vom 26. April 2015 – 1 BvR 1420/13). Dabei wurde von einer zulässigen unechten Rückwirkung ausgegangen, weil das Vertrauen der Betroffenen nicht schutzwürdiger war als das mit dem Systemwechsel verfolgte Anliegen (vgl. BVerfG, a.a.O.).

Die Änderungen und Neuregelungen stellen keine Schlechterstellung gegenüber der alten Rechtslage dar, da es lediglich um die Berechnung von nach dem Systemwechsel erworbenen unverfallbaren Anwartschaften im Punktemodell geht. Dies wird mit den eingefügten zeitlichen Angaben deutlich gemacht. Soweit die die tarifliche Rechtslage nachvollziehenden gesetzlichen Änderungen in Bezug auf die Berechnung der unverfallbaren Anwartschaften nach dem seit 2002 geltenden Punktemodell zurückwirken, besteht jedenfalls kein Vertrauensschutz. Die Tarifvertragsparteien haben mit ihrer Reform die Systemumstellung beschlossen. Diese wurde auch vor den obersten Gerichten im Grundsatz (BVerfG, a.a.O.) gebilligt. Der Tarifvertrag findet über die arbeitsvertragliche Verweisung seit 2002 für jeden Arbeitnehmer Anwendung. Zudem sind die Änderungen in den Satzungen der Zusatzversorgungseinrichtungen umgesetzt (vgl. §§ 31 ff. ATV / §§ 76 ff. VBLS).

Zu Buchstabe d

Folgeänderung auf Grund der Einfügung der neuen Absätze 2 und 3.

Zu Buchstabe e

Die Inkrafttretensregelung für die neuen Artikel 9 Nummer 4 Buchstabe a und Nummer 11 Buchstabe a und c folgt der bisherigen Regelung zu Artikel 9 Nummer 11 Buchstabe a (Inkrafttreten am 1. Januar 2019). Für die Umsetzung des § 22a Absatz 1 Satz 1 EStG (Artikel 9 Nummer 6) müssen IT-technische Prozesse und Datensatzanforderungen abgeändert werden. Hierzu ist ein ausreichender zeitlicher Vorlauf zu gewährleisten. Daher tritt die Vorschrift erst zum 1. Januar 2019 in Kraft.